

**Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens der 380-kV-Leitung, Westküstenleitung Abschn. 4, für Anpassungen in Überspannungsbereichen auf dem Gebieten der Gemeinden Almdorf, Bargum, Bordelum, Bredstedt, Breklum, Horstedt, Langenhorn, Sönnebüll, Stedesand und Struckum**

**Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 20.05.2020 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-38a

Die TenneT TSO GmbH hat im Rahmen der laufenden Planung des o.g. Vorhabens festgestellt, dass Anpassungen am festgestellten Plan in den o.g. Gemeinden nötig sind.

Im Vergleich zum Planungsbeginn ist es aufgrund der fortgeschrittenen Zeit so, dass sich die Netze, die zwischen den Gerüsten gespannt werden, im oberen Wuchsbereich von Gehölzen befinden. Diese Gehölze müssen daher unter Beachtung des Minimierungsgebots gekappt werden. Dies betrifft Biotope von Straßenbegleitgrün mit 3 Gehölzflächen, 9 Knickabschnitte, 8 Einzelbäume, eine Mischwaldfläche.

Aufgrund der nunmehr zusätzlichen Kappungen von Gehölzen ergeben sich geringfügige temporäre Eingriffe in den Naturhaushalt.

Beeinträchtigungen der Schutzgüter können auf das Notwendigste minimiert werden, verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen werden vom Vorhabenträger kompensiert.

NATURA 2000 Gebiete (gem. § 34 BNatSchG) oder andere Schutzgebiete werden nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keinen zusätzlichen artenschutzrechtlichen Konflikten nach § 44 BNatSchG.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass kei-

ne Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.